

# Förderung ländlicher Infrastrukturmaßnahmen

## Voraussetzungen und Verfahren

Joachim Oellrich  
AfB Korbach  
Korbach, 30.10.2019



**innovativ.bodenständig.amtlich.**

[www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

# Einleitung

Früher...

... und heute



# Einleitung

... und die Auswirkungen



# Agenda

- Rechtlicher Rahmen
- Gegenstand und Zweck der Förderung
- Wer ist förderberechtigt?
- Was wird gefördert?
- Was wird nicht gefördert?
- Voraussetzungen für eine Förderung
- Art und Umfang der Förderung
- Höhe der Zuschüsse
- Verfahren
- DiCaI-Bilanz in Hessen



# Rechtlicher Rahmen

- EU
  - GAP (Gemeinsame Agrarpolitik)
  - ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)
  - Förderperiode 2014 - 2020
- Bund
  - GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)
  - GAK-Rahmenplan
- Land (Hessen)
  - EPLR (Entwicklungsplan für den ländlichen Raum)
  - Haushaltsplan, Haushaltsordnung

# Rechtlicher Rahmen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung



## Richtlinien

für die

Finanzierung

in

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,

dem ländlichen Charakter angepassten  
Infrastrukturmaßnahmen

und

auf räumliche und thematische  
Schwerpunkte beschränkte integrierte  
ländliche Entwicklungskonzepte

vom 24.07.2015

in der Fassung vom 05.01.2016

(Finanzierungsrichtlinien – FiRiLi 2015)



# Gegenstand und Zweck der Förderung

DICal = Dem ländlichen Charakter angepasste  
Infrastrukturmaßnahmen

- Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze
- Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotentiale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Nachhaltige Stärkung und Entwicklung der ländlichen Strukturen durch Investitionen in die Infrastruktur

## Wer ist förderberechtigt?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
  
- Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts, aber nur für Infrastruktureinrichtungen,
  - die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und
  - die dem Lückenschluss in Wegenetzen dienen



## Was wird gefördert?

- Die Vorbereitung, Begleitung und Ausführung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
  - Wege im ländlichen Raum (Neubau oder Befestigung)
  - inkl. Kreuzungsbauwerke und erforderlicher Nebenanlagen
  - Schaffung von Wegeersatzmaßnahmen
  - Stationäre Transporteinrichtungen als Wegeersatz in Weinbergssteillagen
  - Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

## Was wird nicht gefördert?

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern
- Betriebskosten
- Durchführung von Maßnahmen infolge unterlassener oder nicht ausreichender Unterhaltung vorhandener Anlagen

# Voraussetzungen für eine Förderung

- Berücksichtigung
  - der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
- Abstimmung
  - mit der Gemeinde
  - mit der unteren Naturschutzbehörde
  - mit den sonstigen betroffenen TÖB (z.B. Wasserbehörden)
  - mit den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

## Art und Umfang der Förderung

- Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt
- Zuwendungsfähig sind
  - die förderfähigen Ausgaben der Maßnahmen, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben
  - die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab der Leistungsphase 5
- Erstattungsprinzip: Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen auf Antrag, nachdem die Ausgaben für die bewilligten Maßnahmen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden

## Höhe der Zuschüsse

- Zuschusssatz für die förderfähigen Ausgaben, die über 25.000 € hinausgehen (Bagatellgrenze):
  - **65 %** bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften
  - **35 %** bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts
  - **+5 %**, wenn die Maßnahmen der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (z.B. SILEK) dient
  - **-10%**, wenn keine Wegesatzung vorliegt
- Zuschusssatz darf nicht höher sein als bei einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

## Verfahren

- **Schriftlicher Antrag** bei der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde  
→ Stichtage für die Antragsabgabe: 28.02. / 30.06. / 30.10.
- **Wertung** aller eingegangenen Anträge durch die Obere Flurbereinigungsbehörde (landesweites Ranking)  
→ Stichtage Ranking: 15.03. / 15.07. / 15.11
- **Bewilligung** durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- **Umsetzung** der Maßnahme
- **Erstattungsantrag** bis spätestens 31.10.
- **Auszahlung** durch die Flurbereinigungsbehörde

## DICal-Bilanz in Hessen

### 2018

- ca. 2 Mio. € zugewiesene Zuschüsse
- 7 bewilligte Anträge (0 im Amtsbezirk des AfB KB)

### 2019

- ca. 4 Mio. € zugewiesene Zuschüsse  
(davon ca. 3 Mio. € aus GAK-Sonderrahmenplan)
- 14 bewilligte Anträge (1 im Amtsbezirk des AFB KB)

### 2020

- voraussichtlich gleicher Umfang wie 2019  
(aufgrund GAK-Sonderrahmenplan)

# Förderung ländlicher Infrastrukturmaßnahmen

## Ansprechpartner

Joachim Oellrich

AfB Korbach

Fachbereichsleiter

Landschaftsentwicklung, Gewässergestaltung, Wegebau

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Telefon: +49 (5631) 978 4424

E-Mail: [joachim.oellrich@hvbg.hessen.de](mailto:joachim.oellrich@hvbg.hessen.de)

Internet: [www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

